

Satzung der LAGFA Hessen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „LAGFA Hessen“ (Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen in Hessen) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel, Zweck und Zweckverwirklichung des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Ziel des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in allen anerkannten Zwecken der Abgabenordnung (§§ 52 und 53 AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
3. Die Zweckverwirklichung
Der vorgenannte Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - die Entwicklung und Umsetzung von Aus-, Fort- und Weiterbildungskonzepten für Freiwillige und Berufliche in Organisationen.
 - die Herausgabe von bildungs- und fachpolitischen Stellungnahmen zur Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements und dessen Unterstützung auf dem Gebiet der Bildung.
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
 - eine landesweite, trägerübergreifende, fachliche und fachpolitische Unterstützung der zusammengeschlossenen lokal agierenden Freiwilligenagenturen, -büros, -zentren, -börsen, Ehrenamtsagenturen, -büros und -börsen, nachfolgend genannt *Freiwilligenagenturen*.
 - Beratung und Unterstützung beim Aufbau neuer Freiwilligenagenturen.
 - die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen und Fortbildungen zur Weiterentwicklung der Freiwilligenarbeit.
 - eine Förderung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches, freiwilliges, bürgerschaftliches Engagement.

Daneben kann der Verein auch Vertreter/innen in gesellschaftliche, fachliche und fachpolitische Gremien, die sich mit Fragen des bürgerschaftlichen Engagements befassen, entsenden.

Die Zweckverwirklichung führt zu

- Einer Bündelung von Erfahrungen zur Steigerung der Effektivität und zur Erhöhung der Fachlichkeit der Freiwilligenagenturen.
- einer Vernetzung im Bereich der Engagementförderung.
- der Positionierung der Freiwilligenagenturen als fester Bestandteil der städtischen und ländlichen bzw. der regionalen und überregionalen Infrastruktur.

4. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen (in Ausnahmefällen Einzelpersonen) werden, die nach ihrer Satzung die in § 2 genannten Ziele selbst verfolgen oder unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen Ablehnungsbeschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, bei juristischen Personen außerdem mit dem Ende ihrer Rechtsfähigkeit oder durch einen von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossenen Ausschluss.

Fördermitglieder können alle Personenvereinigungen und Einzelpersonen werden, die den Verein ideell oder materiell unterstützen wollen. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.
 - Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeits- und Finanzbericht) des Vorstandes.
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und des Stellenplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - Feststellung der Jahresrechnung.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über Einsprüche nicht aufgenommener Mitgliedskandidaten bzw. ausgeschlossener Mitglieder.
 - Beratung und Beschlussfassung über Grundsätze und Schwerpunkte der Gesamttätigkeit des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Aushang der Einladung in den Geschäftsräumen. Hilfsweise kann ein Einladungsschreiben erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 5. Eine Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 7. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 8. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/s Versammlungsleiters/in und der/des Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
 9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens vier und bis zu neun Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Vorsitzende
 - Beauftragte/r für Finanzen
 - Beauftragte/r für Dokumentation
 - bis zu fünf Beisitzer/innen

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl eines Vorstandes steht.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von einer der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem Beauftragte/r für Finanzen schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagessordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Die Vorstandsbeschlüsse werden in schriftlicher Form protokolliert und sind von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzungen, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
7. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r nimmt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins unter der Verantwortung des Vorstandes wahr. Der/die Geschäftsführer/in hat kein Stimmrecht in Vorstand und Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung im Vorstand und im Verhältnis zu der/dem Geschäftsführer/in festgelegt wird.

§ 7

Kassenprüfer/innen

1. Zwei Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Revision der Buchhaltung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
3. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer/in gewählt werden.

§ 8

Beiträge und Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Mittel, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins dienen. Mitgliedsbeiträge sind einmal jährlich bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zu zahlen. Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

2. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder gestellt und mit einer schriftlichen Begründung schon bei der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung durch Freiwilligenagenturen zu verwenden hat.
4. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss einen Vorschlag darüber enthalten, welchen steuerbegünstigten Körperschaften nach vorstehendem Abs. 3 das Vermögen des Vereins zufallen soll. Das Recht der Mitgliederversammlung, eine andere Körperschaft zu benennen, wird davon nicht berührt.
5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

6.

§ 11

allgemeine Bestimmungen

1. Die Organe des Vereins entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen; sie werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Ungültige Stimmen sind nicht den Ablehnungen hinzuzurechnen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

§ 12

Schlussbestimmung

1. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist im Wege des Mitgliederbeschlusses gemäß § 5 Abs. 7 durch eine wirksame zu ersetzen, die den gemeinnützigen Zwecken möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 18.11.2008 in Offenbach beschlossen.

Hiermit erklären wir die hier vorliegende Satzung als angenommen:

Offenbach, den 18.11.2008

Für das Protokoll:

Vorstand der LAGFA Hessen i.Gr. :